

Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018

5481

**Gesetz
über die Verselbstständigung der Kantonsapotheke
Zürich (VKG)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018,
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR umgewandelt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Kanton Zürich.

Rechtsform
und Sitz

§ 2. ¹ Der Kanton überträgt die Aktien dem Universitätsspital Zürich (USZ).

Aktionäre der
Gesellschaft

² Das USZ hält die Mehrheit am Aktienkapital der Gesellschaft.

§ 3. ¹ Die Gesellschaft übt die Funktion als Spitalapotheke des USZ, des Kantonsspitals Winterthur (KSW), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) aus.

Funktion und
Bezugspflicht

² Die Spitäler nach Abs. 1 beziehen die im Rahmen von § 4 erbrachten Leistungen ausschliesslich bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft gewährleistet dabei die Gleichbehandlung dieser Spitäler.

³ Das KSW, die PUK und die ipw können eine eigene Spitalapotheke betreiben und auf den Bezug von Leistungen der Gesellschaft verzichten. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung eines Spitals an die Gesellschaft bis Mitte Jahr gilt ab Beginn des Folgejahres, frühestens jedoch fünf Jahre nach der Umwandlung. Sie betrifft sämtliche Leistungen gemäss § 4.

§ 4. Die Kernaufgaben der Gesellschaft umfassen die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Beratung für Spitäler und Dritte.

Aufgaben
a. Kernaufgaben

§ 5. ¹ Die Gesellschaft stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten bei aussergewöhnlichen Einzel- oder Grossereignissen sicher.

b. weitere
Aufgaben

² In besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne der Epidemien-gesetzgebung und des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 kann der Kanton der Gesellschaft Aufträge erteilen.

³ Die Gesellschaft erfüllt weitere Aufgaben gemäss kantonalem Recht.

Leistungs-
vereinbarungen

§ 6. Der Kanton und die Gesellschaft regeln durch Leistungsvereinbarungen die Einzelheiten zur Erbringung der Leistungen gemäss § 5, insbesondere die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Leistungserbringung.

Weitere
Tätigkeiten

§ 7. Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ausüben, sofern die Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 4 und 5 nicht beeinträchtigt wird.

Rechtsnatur
der Arbeits-
verhältnisse

§ 8. ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der KAZ werden in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.

² Der Lohn, die Lohnfortzahlung und die Kündigungsmodalitäten dürfen während dreier Jahre nach der Umwandlung der KAZ nicht zuungunsten der Personen verändert werden, die im Zeitpunkt der Umwandlung bei der KAZ angestellt sind.

³ Die Gesellschaft sorgt während mindestens dreier Jahre nach der Umwandlung für eine Personalvorsorge, die mindestens derjenigen für die kantonalen Angestellten entspricht.

Haftung

§ 9. ¹ Die Haftung der Gesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung nach Privatrecht.

² Der Kanton haftet Dritten gegenüber solidarisch mit der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Umwandlung
und Übertragung

§ 10. ¹ Die Umwandlung der KAZ in eine Aktiengesellschaft erfolgt nach Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003.

² Der Regierungsrat veranlasst die Vornahme der für die Umwandlung der KAZ erforderlichen Handlungen.

³ Er legt abschliessend fest, zu welchem Preis dem USZ die Aktien der Gesellschaft übertragen werden.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Die Kantonsapotheke gestern und heute

Die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) wurde 1809 durch einen Beschluss des damaligen Grossen Rates gegründet. Heute ist die KAZ eine Verwaltungseinheit der Gesundheitsdirektion mit Amtsstruktur (Anhang 2 Ziff. 5.1 lit. c der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11]).

Kernaufgaben der KAZ sind die Beschaffung und der Verkauf sowie die Abgabe von pharmazeutischen Produkten, die Herstellung, Betreuung und Abgabe nicht steriler und steriler Arzneiformen, klinische Studien, Vorhalteleistungen (Notfalleistungen) und die pharmazeutische Fachberatung sowie Wissensvermittlung (Anhang 4 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion [OV GD, LS 172.110.5]). Weitere Aufgaben der KAZ ergeben sich aus verschiedenen Verordnungen des kantonalen Rechts.

Die KAZ trägt für das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW) die volle Verantwortung für alle pharmazeutischen Prozesse und ist in dieser Rolle für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. In der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw), dem Spital Bülach, dem GZO Spital Wetzikon und dem Zürcher RehaZentrum Wald zeichnet ebenfalls eine Apothekerin oder ein Apotheker der KAZ verantwortlich. Die KAZ unterstützt die genannten Spitäler zudem bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten mit pharmazeutischem Wissen. Darüber hinaus ist sie Partnerin zahlreicher weiterer Spitäler und Institutionen im Kanton und stellt in besonderen und ausserordentlichen Lagen die Heilmittelversorgung des Kantons sicher. Um ihre Kernaufgaben erfüllen zu können, beschafft, bewirtschaftet und lagert die KAZ Arzneimittel. Zudem stellt sie solche nach international gültigen Standards her, wenn sie in dieser Form nicht oder nicht mehr auf dem freien Markt erhältlich sind oder wenn sie gemäss den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Patientinnen oder Patienten hergestellt werden müssen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen hat die KAZ ihre Produktion und Administration sowie ihr Lager 2017 schrittweise von Zürich in einen Neubau nach Schlieren verlagert. In Schlieren verfügt die KAZ über eine Infrastruktur, die zu den modernsten in Europa zählt.

1.2 Die Kantonsapotheke – keine typische Verwaltungseinheit

Die KAZ ist ein Handels-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieb, der einen wesentlichen Beitrag zugunsten der kantonalen Gesundheitsversorgung im Sinne von Art. 113 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) erbringt und damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Allerdings benötigt die KAZ hierfür keine hoheitliche Gewalt. Darin unterscheidet sie sich von den drei anderen Ämtern der Gesundheitsdirektion, die je nach Situation auch Verfügungen erlassen müssen. Es gehört nicht zu den Kernaufgaben der Gesundheitsdirektion, einen reinen Handels-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieb zu führen, weshalb sie sich von dieser Aufgabe lösen sollte. Damit wird der früher eingeschlagene Weg, der zur Verselbstständigung der vormals unselbstständigen Anstalten USZ, KSW, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) und ipw geführt hat, konsequent weiter begangen.

Ein weiterer Nachteil der heutigen Struktur besteht darin, dass die KAZ als Amtsstelle ohne jegliche Einschränkungen in die Verwaltungsabläufe eingebunden ist, obwohl sie vor allem mit privaten Anbietern in Konkurrenz steht. Hinzu kommt, dass die Fortsetzung des Betriebs der KAZ als kantonale Amtsstelle zu Rollenkonflikten führt, indem der Kanton mit dem Betrieb der KAZ und mit deren Tätigkeit in verschiedenen Spitälern die Rolle eines Leistungserbringers einnimmt, während er über die kantonale Heilmittelkontrolle gleichzeitig die Aufsicht über die von der KAZ betriebenen Spitalapotheken ausübt.

Vor diesem Hintergrund stehen auch zwei parlamentarische Vorstösse (Postulate KR-Nrn. 319/2013 und 59/2016), die eine gesetzliche Grundlage für die KAZ und eine grössere Unabhängigkeit vom Kanton fordern. Diesen soll mit dieser Vorlage Rechnung getragen werden.

1.3 Die Kantonsapotheke morgen

Mit einer Modifizierung der Rechtsform und Trägerschaft der KAZ soll diesen Unzulänglichkeiten begegnet werden. Dabei kommen verschiedene Lösungen infrage:

- Umwandlung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft
- Halten in kantonalem Eigentum oder Veräusserung an das USZ (heutiger Hauptkunde der KAZ), an mehrere Spitäler oder an Private

Zur Evaluation dieser Lösungsvarianten wurde bei der B.S.S., Volkswirtschaftliche Beratung AG, ein Gutachten in Auftrag gegeben, das diese Lösungsvarianten mit dem heutigen Zustand verglichen hat. Dabei haben die Variante «Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und Verkauf an mehrere Spitäler» und die Variante «Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt» am besten abgeschnitten. Die Variante «Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt» hat allerdings den grossen Nachteil, dass die beiden grössten Leistungsbezüger der KAZ, das USZ und das KSW, diese Lösung ablehnen. Der Variante «Umwandlung in eine Aktiengesellschaft» ist deshalb der Vorzug zu geben. Die KAZ wird damit in eine dem Privatrecht unterstehende Rechtsform gekleidet, welche die nötige wirtschaftliche Flexibilität bietet.

Beim Vergleich der Lösungen «Verkauf an zwei bis fünf Spitäler» mit der Lösung «Verkauf an den Hauptkunden (USZ)» schnitt der Verkauf an mehrere Spitäler deshalb besser ab, weil, abgesehen vom USZ, die übrigen wichtigen Kunden sich für einen Verkauf an mehrere Spitäler ausgesprochen haben. Die in jüngster Zeit mit diesen Spitälern geführten Gespräche haben nun aber gezeigt, dass diese einen Verkauf einzig an das USZ vorziehen. Auch das USZ hat sich klar für diese Lösung ausgesprochen. Deshalb soll die KAZ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und die Aktien hernach dem USZ übertragen werden. Eine spätere Veräusserung der Aktien an Dritte soll aber möglich sein, soweit die Mehrheitsbeteiligung des USZ gewährleistet bleibt. Mit dieser Lösung werden klare Verhältnisse geschaffen. Die Steuerung der KAZ wird vereinfacht, wenn sie ausschliesslich im Besitz des USZ ist. Schwierige Abstimmungen innerhalb einer Mehrzahl von Eigentümern können vermieden werden. Das USZ ist die einzig verantwortliche Stelle, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der KAZ zuständig ist.

1.4 Verselbstständigung der KAZ mit einem Gesetz

Die Übertragung der von der KAZ wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben an Private setzt ein formelles Gesetz voraus (Art. 38 Abs. 1 lit. h KV). Für die Umwandlung der KAZ in eine Aktiengesellschaft ist deshalb ein Gesetz im formellen Sinn zu erlassen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die der Gesellschaft durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ihre Funktion als Spitalapotheke des USZ, langfristig erfüllt werden. Zudem können die Rahmenbedingungen der Verselbstständigung, beispielsweise die zeitlich befristete Bezugspflicht der anderen kantonalen Spitäler (vgl. § 3 Abs. 2 und 3), verbindlich festgelegt werden. Es handelt sich um ein Geschäft von

beträchtlicher politischer Bedeutung, weshalb es auch unter diesem Aspekt sinnvoll ist, die Umwandlung der KAZ in eine Aktiengesellschaft in einem Gesetz zu regeln.

1.5 Public Corporate Governance

Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (PCG-Richtlinien) erfolgt die Auslagerung der Aufgabenerfüllung an eine Beteiligung des Kantons, wenn das Risiko eines Ausfalls der Aufgabenerfüllung erheblich und politisch nicht tragbar ist (Ziff. 3.3). Aus Sicht der Gewährleistung ist deshalb eine (Mehrheits-)Beteiligung und eine gesetzliche Grundlage zwingend. Gemäss § 4 stellt die KAZ die Arzneimittelherstellung sicher, wenn die Arzneimittel nicht auf dem freien Markt erhältlich sind, und gemäss § 5 Abs. 1 und 2 gewährleistet die KAZ die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten bei aussergewöhnlichen Einzel- oder Grossereignissen und in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Das USZ ist deshalb Mehrheitsaktionär (vgl. § 2 Abs. 2). Die Modalitäten, wie der Kanton seine Aufsicht gegenüber der verselbstständigten Gesellschaft wahrnehmen soll, sollen stufengerecht in der USZ-Eigentümerstrategie des Kantons festgelegt werden. Die USZ-Eigentümerstrategie ist dementsprechend anzupassen.

1.6 Finanzielle Risiken einer neuen Lösung

Die finanziellen Risiken werden durch die neue Lösung verringert, da die unternehmerische Steuerung der KAZ als Aktiengesellschaft deutlich erleichtert und verbessert wird. Hinzu kommt, dass das USZ selbst den grössten Teil des Umsatzes der KAZ (rund 75%) abdeckt. Lediglich die anderen drei Anstalten könnten nach fünf Jahren die Leistungen anderswo beziehen. Die mit dem Betrieb der KAZ verbundenen Risiken sind jedem Unternehmen inhärent und unterscheiden sich nicht grundsätzlich von anderen Risiken, die der Allein- bzw. Mehrheitsaktionär USZ trägt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Rechtsform und Sitz

Bezüglich der Gründe, die für die Umwandlung der KAZ in eine Aktiengesellschaft (AG) nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) sprechen, wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Die Rechtsform der AG bietet der KAZ den erforderlichen Handlungsspielraum in organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und in personellen Belangen.

In der Namenswahl soll die Gesellschaft frei sein, weshalb im vorliegenden Erlass die Kantonsapotheker lediglich in § 1 im Zusammenhang mit der Umwandlung erwähnt wird. In den weiteren Bestimmungen wird deshalb nur noch von der Gesellschaft gesprochen. Ihren Sitz kann die Gesellschaft innerhalb des Kantons Zürich frei wählen. Weitere Einzelheiten wie Gesellschaftszweck und Aktienkapital werden in den Statuten zu regeln sein, wobei der Gesellschaftszweck so festzuschreiben sein wird, dass er die Funktion als Spitalapotheker (§ 3) und die in den §§ 4, 5 und 7 umschriebenen Tätigkeiten der Gesellschaft umfasst.

Im Rahmen der bei den betroffenen Spitälern und den Personalverbänden durchgeführten Vernehmlassung wurde die Rechtsform der AG von sämtlichen Spitälern begrüsst. Hingegen sprachen sich die Personalverbände gegen die Umwandlung in eine AG aus. Während die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) die Verselbstständigung begrüsst, sich aber für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtlich Anstalt aussprachen, spricht sich der Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod) für die Beibehaltung des heutigen Zustandes aus und beurteilt die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt als zweitbeste Lösung. Allenfalls könnte sich der vpod auch eine vollständige Integration ins USZ vorstellen. Für die Argumente, die für eine AG und damit gegen eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt sprechen, wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Die Beibehaltung des heutigen Zustandes stellt nach Ansicht der im Rahmen der B,S,S.-Studie befragten Stakeholder keinen akzeptablen Ansatz dar und wurde auf einer Skala von 1 bis 6 mit dem ungenügenden Durchschnittswert von 2,9 bewertet. Eine Integration ins USZ hätte den Nachteil, dass sich diese bei der Akquisition von Neukunden nachteilig auswirken dürfte: Eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wird am Markt eher akzeptiert als eine unselbstständige Einheit eines Konkurrenzunternehmens. Dies gilt auch dann, wenn die AG vollständig dem USZ gehört und natürlich erst recht, wenn weitere Aktionäre hinzukommen sollten.

§ 2. Aktionäre der Gesellschaft

Unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft ist der Kanton für kurze Zeit ihr erster Aktionär. Dies deshalb, weil die KAZ heute Teil der kantonalen Verwaltung ist, sodass der Kanton nach erfolgter Umwandlung zum Eigentümer der KAZ wird. Umgehend nach der Gründung wird der Kanton die Aktien dem USZ übertragen.

Das USZ soll stets Mehrheitsaktionär der Gesellschaft bleiben. Es kann höchstens 49% der Aktien an Dritte übertragen, sodass die Aktienmehrheit von mindestens 51% beim USZ und damit bei einem dem Kanton gehörenden Betrieb verbleibt.

§ 3. Funktion und Bezugspflicht

Die Gesellschaft ist die Spitalapotheke des USZ, des KSW, der PUK und der ipw (Abs. 1). Ohne Bezeichnung der Gesellschaft als Spitalapotheke wäre die Gesellschaft in den Möglichkeiten der Belieferung von durch die Gesellschaft hergestellten Arzneimitteln an Spitälern nach Art. 9 des Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.21) und insgesamt in ihrer Aufgabenerfüllung in den einzelnen Spitälern deutlich eingeschränkt. Dies gilt umgekehrt auch für die Spitälern beim Bezug dieser Arzneimittel von der Gesellschaft. Die Gesellschaft würde als Lohnhersteller gelten, was einerseits eine Direktabgabe von Eigenprodukten durch die Gesellschaft an Patientinnen und Patienten ausschliesse und andererseits den administrativen Aufwand und den Qualitätssicherungsaufwand (für Freigaben, Lohnherstellungsverträge u. a.) in den einzelnen Spitälern und der Gesellschaft erheblich steigerte.

Die Funktion als Spitalapotheke bedeutet darüber hinaus, dass die Gesellschaft für die vier Spitälern alle zur Sicherstellung der Versorgung mit Heilmitteln erforderlichen Leistungen erbringt, die entsprechende Apothekeninfrastruktur betreibt und die fachliche und gesetzliche Verantwortung trägt. Dies ist für das USZ, das KSW und die ipw (bei Letzterer ohne Betrieb der Apotheke) bereits heute der Fall. Die PUK wird zwar ebenfalls durch die KAZ mit Heilmitteln versorgt, stellt aber die pharmazeutische Beratung und Betreuung vor Ort seit 2016 mit eigenen Apothekerinnen und Apothekern sicher. Dieser Schritt wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses rückgängig gemacht.

Die vier kantonalen Spitälern sind verpflichtet, sämtliche Kernleistungen, welche die Gesellschaft im Sinne von § 4 anbietet, ausschliesslich bei der neuen Gesellschaft zu beziehen (Abs. 2 Satz 1). Im Hinblick auf die alleinige Eigentümerstellung des USZ wird die Gesellschaft im Gegenzug verpflichtet, alle kantonalen Spitälern gleich zu behandeln

(Abs. 2 Satz 2). Damit soll verhindert werden, dass sich das USZ von der Gesellschaft Vorzugskonditionen gewähren lässt, die von den anderen Spitälern finanziert würden. Aufgrund seiner Eigentümerstellung (Wahl-, Aufsichts- und Instruktionskompetenzen) kann der Kanton die Einhaltung dieser Vorschrift durchsetzen.

Wie von den kantonalen Spitälern in der Vernehmlassung gefordert, soll die Bezugspflicht befristet werden. Abs. 3 sieht deshalb vor, dass das KSW, die PUK und die ipw die Bezugspflicht einseitig auf das Ende eines Jahres auflösen können, erstmals fünf Jahre nach der Gründung. Die Verzichtserklärung hat durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu erfolgen. Die auf fünf Jahre befristete Bezugspflicht gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, sich am Markt zu etablieren. Löst ein Spital die unter dem Schutz der Gleichbehandlung stehende Bezugspflicht auf, so gilt das für sämtliche von der Gesellschaft bezogenen Leistungen. Damit soll «Rosinenpickerei» verhindert werden. Will ein Spital nach erfolgter Verzichtserklärung gewisse Leistungen weiterhin von der Gesellschaft beziehen, muss es neue Verträge mit ihr aushandeln.

Die Frist zur Abgabe der Verzichtserklärung («Kündigungsfrist») beträgt sechs Monate. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gesellschaft ihren Betrieb rechtzeitig auf die Veränderungen ausrichten und gegebenenfalls abbauen kann.

§ 4. Aufgaben a. Kernaufgaben

Die Tätigkeit der KAZ stützt sich unmittelbar auf den kantonalen Auftrag, für eine ausreichende Gesundheitsversorgung besorgt zu sein (Art. 113 KV). Der Auftrag der KAZ wird in Anhang 4 zur OV GD wie folgt konkretisiert:

- Beschaffung, Verkauf und Abgabe von pharmazeutischen Produkten (bewirtschaftete und nicht bewirtschaftete)
- Herstellung, Betreuung und Abgabe nicht steriler und steriler Arzneiformen
- klinische Studien
- Vorhalteleistungen (Notfalleistungen)
- Fachberatung und Wissensvermittlung

An diesen Kernaufgaben soll mit der Verselbstständigung der KAZ nichts geändert werden. Der Verkauf von pharmazeutischen Produkten wird neu als Vertrieb von pharmazeutischen Produkten bezeichnet, da der Vertrieb nach heilmittelrechtlicher Terminologie die ganze Versorgungskette einschliesslich des Verkaufs umfasst.

§ 5. b. weitere Aufgaben

Auch nach ihrer Verselbstständigung wird die KAZ Vorhalteleistungen für Katastrophen und Notfälle zu erbringen haben (Abs. 1). Dazu gehört insbesondere die Lagerung von Gegenmitteln zu Giften, Toxinen, Medikamenten und anderen Substanzen (Antidota und Antiveninen). Ebenso wird die Gesellschaft Heilmittel für ausserordentliche und besondere Lagen im Sinne der Epidemiengesetzgebung beschaffen, bewirtschaften und fachgerecht lagern müssen (Abs. 2; vgl. § 1 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [VV EpiG, LS 818.11]).

Unter die weiteren Aufgaben der Gesellschaft nach Abs. 3 fallen insbesondere Aufgaben wie die vorsorgliche Lagerhaltung von Dekontaminations- und Desinfektionsmitteln sowie von Heilmitteln für Prophylaxe und Therapie (§ 28 Verordnung über den ABC-Schutz [ABCV, LS 528.1]) und die Arzneimittellieferungen an das Tierspital (§ 14 Verordnung über das Tierspital der Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich [LS 415.447]).

§ 6. Leistungsvereinbarungen

Für Vorhalteleistungen und vom Kanton an die Gesellschaft erteilte Aufträge im Sinne der Epidemiengesetzgebung und des Bevölkerungsschutzgesetzes schliesst die Gesellschaft mit den betreffenden kantonalen Leistungsbezügern Leistungsvereinbarungen ab. Darin soll eine angemessene Entschädigung vereinbart werden, was impliziert, dass sich die Entschädigung an den tatsächlichen Kosten, die der Gesellschaft durch die Erbringung der Leistungen anfallen, orientiert.

§ 7. Weitere Tätigkeiten

Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ausüben, sofern die Erfüllung der Kernaufgaben und der weiteren Aufgaben nach §§ 4 und 5 nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmung ist bewusst offen formuliert, um das Feld für zukünftige Entwicklungen nicht von vornherein zu beschränken.

§ 8. Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse

Die Verselbstständigung der KAZ in Form einer AG führt zur privatrechtlichen Anstellung des Personals nach Art. 319 ff. OR. Für das Personal entstehen durch die Umwandlung der KAZ in eine Gesellschaft aber keine Nachteile. In Anlehnung an die bei der Verselbstständigung der Zentralwäscherei getroffene Lösung bestimmt das Gesetz zum Schutz des Personals, dass für das zum Zeitpunkt der Umwandlung angestellte Personal die wichtigsten Anstellungsbedingungen (Lohn, Lohnfortzahlung und Kündigungsmodalitäten) während dreier Jahre nach dem Tag der Umwandlung nicht zuungunsten der betroffenen Personen abgeändert werden dürfen. Eine Verschlechterung ist aber auch nach Ablauf dieser Frist unwahrscheinlich. Angesichts des Fachkräftemangels, mit dem sich die KAZ konfrontiert sieht, dürften sich die Anstellungsbedingungen eher zugunsten der Angestellten entwickeln. Von den heute 145 Mitarbeitenden der KAZ sind 43 Personen als Apothekerinnen oder Apotheker oder als Naturwissenschaftlerinnen oder Naturwissenschaftler beschäftigt, einem heute besonders prekären Berufssegment. Aber auch bei den 44 Personen der Berufssegmente Pharma-Assistentinnen/-Assistenten und Laborantinnen/Laboranten gestaltet sich die Rekrutierung zunehmend schwieriger und scheitert oft an den Lohnrestriktionen des öffentlichen Personalrechts.

§ 9. Haftung

Bisher besteht für die KAZ eine direkte Staatshaftung. Als AG wird der Kanton von diesem direkten Haftungsrisiko befreit, und die Gesellschaft wird mit ihrem Gesellschaftsvermögen nach Privatrecht gemäss Art. 620 ff. OR haften. Erfüllt die Gesellschaft weitere Aufgaben nach § 5, haftet der Kanton subsidiär nach Art. 46 Abs. 2 KV.

Für die im Rahmen der Umwandlung an die Gesellschaft übergebenen Verbindlichkeiten der KAZ haftet der Kanton gemäss Fusionsgesetz weiterhin solidarisch mit der Gesellschaft (Art. 101 Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

§ 10. Umwandlung und Übertragung

Die KAZ soll gemäss Art. 99 ff. FusG in eine AG umgewandelt werden (Abs. 1). Der Regierungsrat veranlasst die Vornahme der für Umwandlung erforderlichen Schritte (Abs. 2). Dazu wird die KAZ als Institut des öffentlichen Rechts ins Handelsregister eingetragen. Ihre Anlagen werden vom Verwaltungsvermögen zum Buchwert in das Finanzvermögen

des Kantons übertragen. Die Veräusserung erfolgt aus dem Finanzvermögen. Gemäss § 56 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) werden Positionen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert. Zuständig für die Umwandlung der KAZ in die Gesellschaft ist gemäss § 58 Abs. 1 lit. c CRG der Regierungsrat. Er legt die Eröffnungsbilanz fest und bestimmt den Kaufpreis für die Aktien der Gesellschaft abschliessend (Abs. 3; Ausgabendelegation).

Im Rahmen der Umwandlung erstellt der Regierungsrat den Errichtungsakt und die Statuten der Gesellschaft und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates der Gesellschaft. Dieser soll aus fünf bis neun Mitgliedern bestehen. Die Einsetzung des Verwaltungsrates ist Voraussetzung für das Bestehen der Gesellschaft (vgl. Art. 629 OR). Weiter muss bei der Umwandlung die erste aktienrechtliche Revisionsstelle bestimmt werden. Auch diese Wahl wird vom Regierungsrat getroffen. Danach verkauft der Kanton als erster Aktionär der Gesellschaft dem USZ sämtliche Aktien der Gesellschaft.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) sollen Kosten bewusst gemacht werden, die durch Regulierungen anfallen können. Wesentlich ist bei der Regulierungsfolgeabschätzung dabei insbesondere, ob Unternehmen Handlungspflichten auferlegt werden und ob Auflagen gemacht werden, die den administrativen Aufwand für Unternehmen erhöhen (vgl. Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011, Ziff. 3.3).

Die Verselbstständigung der KAZ führt zu keinem administrativen Mehraufwand und keinen Handlungspflichten für Unternehmen. Das Gesetz ist deshalb mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Entlastungsgesetzes verbunden. Es bedarf keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli